

Streitbeilegungsklauseln in AGB

Themenstellung

Streitbeilegungsklauseln werden bei Vertragsverhandlungen oft nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt. Während man nebenan bereits den erfolgreichen Geschäftsabschluss feiert, wird auf die Schnelle eine Streitbeilegungsklausel ergänzt. Häufig handelt es sich bei den Streitbeilegungsklauseln um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Hieraus ergeben sich in Bezug auf die Einbeziehung in den Vertrag sowie auf die inhaltliche Überprüfung Besonderheiten. Werden diese nicht beachtet, droht ein zeit- und kostenintensiver Streit um das richtige Forum oder im schlimmsten Fall gar etwa die Versagung der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs. Dass es sich hierbei um einen „juristischen Dauerbrenner“ handelt, zeigen jüngste Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte und des BGH.

Worauf bei der Vereinbarung von Streitbeilegungsklauseln vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu achten ist, ist Gegenstand des heutigen Vortrags.

Thesen & Handlungsempfehlung

- An die Anwendbarkeit der §§ 305 ff BGB ist auch im unternehmerischen Verkehr immer dann zu denken, wenn
 - (i) im Hauptvertrag auf die allgemeinen Liefer- und Einkaufsbedingungen verwiesen wird und diese Regelungen zur Streitbeilegung enthalten oder
 - (ii) es sich um einen Individualvertrag mit standardisierter Streitbeilegungsklausel handelt oder
 - (iii) standardmäßig ein gesonderter Streitbeilegungsvertrag geschlossen wird.

In den vorgenannten Fällen unterliegen Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsklauseln, Mediations- bzw. ADR-Klauseln sowie Regelungen zur gestuften Streitbeilegung AGB-rechtlicher Kontrolle.

- Hinsichtlich der formgerechten Einbeziehung gelten bei Gerichtsstands- und Mediations- bzw. ADR-Klauseln keine Besonderheiten. Bei der Vereinbarung einer Schiedsklausel sind bei deutschen Schiedsvereinbarungsstatut die strengeren Anforderungen nach § 1031 ZPO zu beachten. Bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts auf die Schiedsvereinbarung sind dessen autonome Sachregelungen anwendbar, sofern nicht der Anwendungsbereich des New Yorker oder des Europäischen Übereinkommens eröffnet ist. Es empfiehlt sich jedenfalls bei internationalen Verträgen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Vertrag beizufügen und die Beifügung zu dokumentieren oder einen expliziten Hinweis auf die Schiedsvereinbarung aufzunehmen.
- Die Inhaltskontrolle der Streitbeilegungs-AGB richtet sich bei Anwendbarkeit deutschen Rechts im Wesentlichen nach § 305c BGB und § 307 BGB. Die Rechtsprechung bejaht bei Gerichtsstands-Klauseln in vereinzelt Fallkonstellationen eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners. Bei Schiedsklauseln ist im Rahmen der Inhaltskontrolle jeweils sorgfältig zu prüfen, ob die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§§ 1025 ff. ZPO) im Einklang steht. Durch die Bezugnahme auf institutionelle Verfahrensordnungen erstreckt sich die Inhaltskontrolle auch auf diese Verfahrensregelungen.

Normtext**§ 1031 Form der Schiedsvereinbarung**

- (1) Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.
- (2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Dokument enthalten ist und der Inhalt des Dokuments im Falle eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.
- (3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Dokument Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.
- (4) [aufgehoben]
- (5) [...]
- (6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Artikel II New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958

- (1) Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.
- (2) Unter einer "schriftlichen Vereinbarung" ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.

Artikel I (2) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

- a) "Schiedsvereinbarung" eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen, Telegrammen oder Fernschreiben, die sie gewechselt haben, enthalten ist und, im Verhältnis zwischen Staaten, die in ihrem Recht für Schiedsvereinbarungen nicht die Schriftform fordern, jede Vereinbarung, die in den nach diesen Rechtsordnungen zulässigen Formen geschlossen ist; [---]

Literatur und weiterführende Entscheidungen aus der aktuellen Rechtsprechung

- *Bressler/Korte/Krüger/Rollin/von Bodenhausen*, Pathologische Schiedsklauseln, IHR 2008, 89 ff.
- *Hanefeld/Wittingbofer*, Schiedsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, SchiedsVZ 2005, 217 ff.
- *Ostendorf*, Wirksame Wahl ausländischen Rechts auch bei fehlendem Auslandsbezug im Fall einer Schiedsgerichtsvereinbarung und ausländischem Schiedsort, SchiedsVZ 2010, 234 ff.
- *Zur Einbeziehung einer Schiedsklausel durch Verweis auf AGB, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Abwehrklausel*, OLG Düsseldorf, Urteil v. 14.04.2015, BeckRS 2016, 02839
- *Zur Anknüpfung der Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung bei Fällen mit Auslandsbezug*, OLG Hamm, Urteil v. 9.07.2013, SchiedsVZ 2014, 38 ff.

Die Referentin

Dr. Antje Baumann LL.M. (Berkeley), Attorney-at-Law (New York) ist Rechtsanwältin/Partnerin bei der Corinius LLP (Hamburg). Sie vertritt Unternehmen, Gesellschafter und Investoren in komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bilden nationale und internationale Schiedsverfahren, in denen sie sowohl als Parteivertreterin als auch als Schiedsrichterin auftritt. Sie verfügt ferner über besondere Expertise in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten (Corporate Litigation) und berät Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte in Haftungsfragen, auch gegenüber D&O-Versicherungen.

Kontakt: antje.baumann@corinius.com, www.corinius.com

Das Wichtigste in einem Satz

Was in den Vertragsverhandlungen vernachlässigt wird, kann im Streitfall teuer werden. Ein kritischer Blick auf Streitbeilegungsklauseln in AGB ist deshalb unerlässlich.